PACKWALL – GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Diese Geheimhaltungsvereinbarung (im Folgenden die **"Vereinbarung" genannt**) wird am unten angegebenen Tag, Monat und Jahr abgeschlossen, insbesondere gemäß Abschnitt 1746 des Gesetzes Nr. 89/2012 Coll., des Zivilgesetzbuchs, in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden das **"Zivilgesetzbuch"**), von den folgenden Parteien:

(1) **PackWall AT GmbH**, Mitte 96, 9125 Kühnsdorf (im Folgenden der **"Anbieter")**

und

(2) **die in Anhang 1 hierzu genannte Person**

(im Folgenden der **"Auftraggeber"**)

Baustoff + Metall, **Triplatstraße 119020 Klagenfurt**

(Der Anbieter und der Kunde werden im Folgenden gemeinsam als " bezeichnet**Parteien**" und jeder von ihnen einzeln als **"Partei"**)

1. GEGENSTAND DES ABKOMMENS

1.1. Diese Vereinbarung legt insbesondere die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Besuch der PackWall-Produktfabrik (im Folgenden die **"Anlage") fest.** Mit der Abschluss dieser Vereinbarung bestätigt der Mandant und stimmt zu, dass er/sie während des Besuchs von Überwachungskameras aufgezeichnet wird.

1.2. Der Kunde erkennt die Prinzipien des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der Anweisungen des Anbieters oder seiner Mitarbeiter während des gesamten Besuchs an und erklärt sich bereit.

1.3. Der Kunde erkennt an, dass er/sie während des Besuchs mit vertraulichen Informationen des Anbieters in Kontakt kommen kann, die *unter anderem* das Design der Einrichtung, ihre einzelnen Teile, technische und ästhetische Aspekte der Einrichtung, vom Auftraggeber bereitgestellte Handbücher des Anbieters zur Einsicht sowie alle weiteren Informationen zu Komponenten, Betrieb und Funktionsweise der Einrichtung, des Anbieters oder seiner Mitarbeiter umfassen können, die nicht öffentlich zugänglich sind (im Folgenden die **"vertraulichen Informationen"**).

1.4. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, keine Aufnahmen der Einrichtung und der Räumlichkeiten des Anbieters zu machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Fotografieren der Einrichtung und der Räumlichkeiten des Anbieters oder deren Aufnahmen auf andere Weise. Jede Verletzung dieser Verpflichtung wird als Verletzung von Verpflichtungen in Bezug auf vertrauliche Informationen angesehen, und der Anbieter kann eine vertragliche Strafe gemäß Artikel 1.9 verhängen.

1.5. Die Art und Weise und Form, in der die Partei die Informationen erhielt, beeinträchtigen in keiner Weise die vertrauliche Natur der vertraulichen Informationen.

1.6. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die strikte Vertraulichkeit vertraulicher Informationen zu wahren und verpflichtet sich außerdem, vertrauliche Informationen, nicht einmal teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters an Dritte weiterzugeben.

1.7. Die Verpflichtung des Kunden, die Vertraulichkeit zu wahren, entsteht mit Abschluss dieses Vertrags und endet 3 Jahre ab dem Datum der Unterzeichnung.

1.8. Der Kunde ist verpflichtet, alle technischen und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um Dritte unbefugten Zugriff auf vertrauliche Informationen zu verhindern.

1.9. Im Falle einer Verletzung einer der Verpflichtungen zum Schutz vertraulicher Informationen erhebt der Anbieter Anspruch auf eine vertragliche Strafe vom Kunden. Die Parteien haben vereinbart, dass die Höhe der vertraglichen Strafe für jeden Fall der Vertragsstrafe 200.000 CZK (also **zweihunderttausend** tschechische Kronen) für jeden Fall der Verletzung einer Verpflichtung beträgt. Die Zahlung der vertraglichen Strafe beeinträchtigt in keiner Weise das Recht des Anbieters auf Entschädigung für Schaden.

1.10. Der Kunde verpflichtet sich, die vertragliche Strafe, auf die der Dienstleister ansteht, innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Übergabe eines Zahlungsantrags zu zahlen.

2. ENDGÜLTIGE BESTIMMUNGEN

2.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar angesehen werden, sei es ganz oder teilweise, wird diese Bestimmung (oder ein Teil davon) in diesem Umfang nicht als Teil dieses Vertrags betrachtet. Dies beeinträchtigt in keiner Weise die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Teile dieses Abkommens.

2.2. Dieses Abkommen wird durch die Gesetze der Tschechischen Republik geregelt und entsprechend ausgelegt.

2.3. Um jegliche Zweifel zu vermeiden, stellen die Parteien fest, dass jeder einzelne Mandant, der in Anhang 1 hierzu aufgeführt ist, unabhängig an die Vereinbarung gebunden ist.

2.4. Alle im Zusammenhang mit diesem Abkommen entstehenden Streitigkeiten werden von den zuständigen Gerichten der Tschechischen Republik entschieden.

2.5. Das Abkommen enthält außerdem Anhänge, insbesondere Anhang 1 – Unterschriftsblatt, das die Parteien definiert.

2.6. Diese Vereinbarung wurde in einem (1) ursprünglichen Gegenstück aufgesetzt, das vom Anbieter aufbewahrt wird.

2.7. Die Parteien erklären, dass dieses Abkommen nach ihrem wahren und freien Willen ausgeführt wird und somit fehlerfrei ihre Unterschriften anbringen.

Kühnsdorf, am 20.10.2026

PackWall AT GmbH
9125 Kühnsdorf, Mitte 96
Austria
FN 602981m

PackWall AT GmbH
Anton Pretnar Produktionsleitung